

Anfrage der Kreistagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 13.11.2017 zur Übernahme von Umzugskosten für SGB II -Bezieher

Frage 1:

In welchem Umfang übernimmt der Kreis Warendorf als örtlicher Träger für Haushalte, die in Bezug von SGB II-Leistungen stehen, bei Umzügen und beim Transport von Möbeln und Hausrat (z.B. bei Ersteinrichtungen von neu zu beziehenden Wohnungen) gem. § 22 SGB II die Kosten für den Transport der Ersteinrichtungsgegenstände und Ersatzbeschaffungen?

Antwort:

Die Erbringung von Umzugskosten erfolgt als Zuschuss und in Höhe angemessener Aufwendungen. Pauschalen sieht das Gesetz nicht vor. Kosten für den Transport von Ersteinrichtungsgegenständen oder Ersatzbeschaffungen werden in der Regel nicht übernommen. Der Großteil der Leistungsberechtigten verfügt über ein Auto oder Angehörige/Freunde mit Autos, die gekauften Gegenstände werden fast ausschließlich auf diesem Wege transportiert. In Ausnahmefällen können Mietkosten für die stundenweise Anmietung eines Kleintransporters oder – soweit möglich, eines Anhängers – (bspw. von Baumärkten) auf Antrag übernommen werden. Hierbei sind die Kosten so gering wie möglich zu halten und durch Rechnung/Quittung nachzuweisen

Frage 2:

In welchem Maß umfassen in diesem Zusammenhang die Transportkosten nicht nur die Kosten für ein geeignetes Kraftfahrzeug, sondern auch für die Helfer sowie Fahrer?

Antwort:

Für Helfer bei privat organisierten Umzügen werden für max. 5 Personen jeweils 10,00 € an Bewirtungskosten übernommen.

Frage 3:

Geht der örtliche Träger grundsätzlich davon aus, dass im Rahmen der Selbsthilfe z.B. Angehörige, Ehrenamtliche, Freunde oder Bekannte als Helfer unentgeltlich den Transport und die Organisation des Umzugs übernehmen?

Antwort:

Die leistungsberechtigte Person trifft grundsätzlich die Verpflichtung, den Umzug selbst zu organisieren und durchzuführen (ggf. auch mit Hilfskräften), um die Kosten im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB II zu verringern.

Frage 4:

Sollte die Verwaltung grundsätzlich von Selbsthilfe ausgehen, in welchen Fällen werden dann Umzugskosten übernommen?

Antwort:

Auch in Fällen selbstorganisierter Umzüge können Kosten für einen Mietwagen inkl. Treibstoff oder angemessene Versicherungskosten für die Anmietung eines Leihwagens übernommen werden.